



SU
SCHÜLER UNION
Hessen

Satzung

Geschäftsordnung

Schiedsordnung*

Beschlossen auf dem 57. Landestag

am 24. September 2016

in Frankfurt am Main

Schüler Union Hessen
www.su-hessen.de

***Beschlossen auf dem Landtag vom 16.06.1991**

Satzung, Geschäftsordnung- und Schiedsordnung der Schüler Union Hessen
1. Auflage September 2016
Herausgeber: Schüler Union Hessen
Frankfurter Straße 6
65189 Wiesbaden
www.su-hessen.de
V .i .S .d .P .: Maximilian Kucera, Landesvorsitzender

Satzung der Schüler Union Hessen

Beschlossen auf dem 57. Landestag der Schüler Union Hessen.

- § 1 Name und Zweck des Verbandes § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Aufnahmeverfahren
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Ausschluss
- § 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder
- § 7 Gliederungen der Schüler Union Hessen § 8 Schulgruppen
- § 9 Kreisverbände
- § 10 Landesverband
- § 11 Landestag
- § 12 Landesausschuss
- § 13 Landesvorstand
- § 14 Ständige Ausschüsse
- § 15 Finanzordnung
- § 16 Einladungen und Fristen
- § 17 Beschlussfähigkeit
- § 18 Allgemeine Bestimmungen
- § 19 Satzungsänderungsanträge
- § 20 Schiedsgerichtsbarkeit
- § 21 Ehrenmitgliedschaften und -vorsitzende § 22 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 – Name und Zweck des Verbandes

Abs. 1

Der Verband führt den Namen Schüler Union Hessen.

Abs. 2

Die Schüler Union Hessen ist eine selbständige Organisation und daher nicht rechenschaftspflichtig gegenüber jeglicher anderer Organisation.

Abs. 3

Die Schüler Union Hessen ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Schüler Union Deutschlands“. § 1 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

Abs. 4

Die Schüler Union Hessen betreibt Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf der Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Rahmen der Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Hessischen Verfassung und ist dem christlichen Menschenbild verpflichtet.

Abs. 5

Die Schüler Union Hessen nimmt ein allgemeinpolitisches Mandat wahr.

Abs. 6

Die Schüler Union Hessen ist eine Schülervereinigung im Sinne des § 126 Abs. 1 und 3 HschG.

§ 2 – Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglied der Schüler Union Hessen kann jeder Schüler werden, der

1. in Hessen eine Schule besucht
2. in der Klasse 5-13 oder Berufsschüler ist
3. eine Berufsakademie besucht,
4. eine Ausbildung absolviert,
5. ein Duales Studium durchläuft,
6. oder das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat.
7. sich zu den politischen Grundsätzen, die im Grundsatzprogramm der SchülerUnion Hessen festgeschrieben sind, bekennt,
8. keiner konkurrierenden Vereinigung angehört.

Abs. 2

Wird die Schul- oder Ausbildungszeit durch Wehr- oder Zivildienstzeit nur unterbrochen, erlischt die Mitgliedschaft nicht. Gleiches gilt, wenn die Schul- oder Ausbildungszeit durch ein Betriebspraktikum, ein freiwilliges soziales,

kulturelles oder ökologisches Jahr oder einen Aufenthalt im Ausland unterbrochen wird.

Abs. 3

Die Mitgliedschaft in mehreren Landesverbänden ist nicht möglich.

§ 3 – Aufnahmeverfahren

Abs. 1

Die Aufnahme in die Schüler Union Hessen erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.

Abs. 2

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der für den Bewerber zuständigen Schulgruppe oder, falls nicht vorhanden, der Vorstand der nächsthöheren vorhandenen Ebene.

Abs. 3

Gegen eine ablehnende Entscheidung des zuständigen Vorstands kann binnen zwei Wochen durch den Bewerber die Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Abs. 4

Die Aufnahme des Bewerbers ist innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme dem Kreis- und Landesverband mitzuteilen.

Abs. 5

Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn neun Wochen nach Erhalt des Antrages auf Mitgliedschaft keine schriftliche Ablehnung mit den Ablehnungsgründen erfolgt ist.

Abs. 6

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach einem Jahr wieder aufgenommen werden, wenn das Verfahren nach § 3, Absatz 1-5 dieser Satzung erfolgt und das Landesschiedsgericht dem zustimmt.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft endet

1. sofern ein Mitglied innerhalb des Zeitraumes zwischen dem Erwerb des Schul- Ausbildungsabschlusses und dem Beginn des folgenden Jahres nicht in ein Amt gewählt worden ist oder er das 19. Lebensjahr vollendet hat
2. durch Austritt

3. durch Ausschluss
4. durch Tod

Abs. 2

Der Austritt ist dem Vorstand der zuständigen Schulgruppe oder, falls nicht vorhanden, dem Vorstand der nächsthöheren vorhandenen Ebene schriftlich zu erklären. Dieser Vorstand hat den Austritt binnen zwei Wochen dem zuständigen Kreis- und Landesverband anzuzeigen. Der Austritt wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.

Abs. 3

Bei Funktionsträgern, die infolge des Schulabschlusses die Schule verlassen, endet die Mitgliedschaft nach Ablauf des letzten während der Schulzeit übernommenen Amtes. Gleiches gilt sinngemäß für Auszubildende und für Mitglieder, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 – Ausschluss

Abs. 1

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) vorsätzlich zum Schaden der Schüler Union Hessen gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen hat,
- b) dazu beiträgt, dass das Ansehen der Schüler Union Hessen diskreditiert werden,
- c) einer Organisation, die mit der Schüler Union Hessen konkurriert, beigetreten ist,
- d) Gelder, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Schüler Union Hessen stehen, veruntreut hat,
- e) Mitgliederlisten an Unbefugte weitergeleitet hat.

Den Ausschluss beantragen kann nur der Verband, dem das Mitglied angehört sowie alle übergeordneten Organisationsebenen.

Abs. 2

Die Mitgliedschaft in radikalen oder extremistischen politischen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft in der Schüler Union Hessen unvereinbar. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit und Unterstützung. Als politisch radikale oder extremistische Organisationen gelten diejenigen, die durch das Bundesamt oder durch ein Landesamt für Verfassungsschutz als solche eingestuft worden sind.

Abs. 3

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand der Schüler Union Hessen ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des

Landesschiedsgerichtes ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Der Landesvorstandsbeschluss gilt mit Zugang beim Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts.

Abs. 4

Das Landesschiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahmen nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich sind.

§ 6 – Pflichten und Rechte der Mitglieder

Abs. 1

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Grundsätze der Schüler Union Hessen zu vertreten und sich für ihre Ziele einzusetzen. Inhaber von Ämtern innerhalb der Schüler Union Hessen haben darüber hinaus die Aufgabe, die Beschlüsse der Schüler Union Hessen und aller ihrer Gliederungen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Abs. 2

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen innerhalb der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen sowie Ämter innerhalb der Schüler Union Hessen zu bekleiden.

Abs. 3

Mitglieder haben bei Wohnortwechsel ihre neue Anschrift dem Vorsitzenden der nächsthöheren vorhandenen Ebenen mitzuteilen. Bei mehrfach unzustellbarem Post- oder E-Mailversand kann die fehlerhafte Anschrift auf Beschluss des Landesvorstandes aus dem Post- oder E-Mailverteiler gelöscht werden. Die Person bleibt jedoch Mitglied.

§ 7 – Gliederungen der Schüler Union Hessen

Abs. 1

Die Schüler Union Hessen gliedert sich in

- a) Landesverband
- b) Kreisverbände
- c) Schülergruppen
- d) Weitere Organisationsebenen, die eingeschoben werden können, wenn dies sinnvoll erscheint, z.B. Stadtverband. Hierzu müssen der betreffende Kreisvorstand und der Landesvorstand ihre Zustimmung geben. § 8 ist entsprechend anzuwenden.

Abs. 2

Kreisverbände und Schulgruppen können in begründeten Fällen auch zusammengelegt oder geteilt werden. Hierzu müssen die Vorstände der beteiligten Schulgruppen, der beteiligten Kreisverbände und der Landesvorstand ihre Zustimmung geben.

§ 8 – Schulgruppen

Abs. 1

Die Schulgruppe bildet den Zusammenschluss aller Mitglieder der Schüler Union Hessen an einer Schule.

Abs. 2

Die Organe einer Schulgruppe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Abs. 3

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand und die Kassenprüfer.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden
- höchstens zwei Stellvertretern
- einem Finanzreferenten, wenn ein Konto geführt werden soll
- weiteren Vorstandsmitgliedern, die als Beisitzer oder Referenten gewählt werden können

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer, wenn ein Konto geführt werden soll. Diese sind nicht Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung muss entscheiden, ob ein Konto geführt werden soll.

Liegt die Schulgruppe in einem Landkreis ohne Kreisverband, muss die Mitgliederversammlung der Schulgruppe Delegierte zum Landestag wählen. Auch sonst nimmt diese Schulgruppe alle Funktionen eines Kreisverbandes wahr. Gründet sich

zwischen Mitgliederversammlung und Landestag ein Kreisverband im betreffenden Gebiet, verliert diese Delegiertenliste ihre Gültigkeit und die Schulgruppe hat nicht mehr die Funktion eines Kreisverbandes.

Der Schulgruppenvorsitzende und - sofern vorhanden - der Finanzreferent und die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abgeben. Sitzungen des Schulgruppenvorstandes sollten in der Regel mitgliederoffen sein.

§ 9 – Kreisverband

Abs. 1

Der Kreisverband bildet den Zusammenschluss aller Mitglieder der Schüler Union Hessen in einem Kreis. Ein Mitglied muss sich zu Beginn seiner Mitgliedschaft entscheiden in welchem der Kreisverbände es Mitglied sein möchte.

Abs. 2

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Kreisvorstand

Abs. 3

Die Mitgliederversammlung wählt zu Anfang oder Ende eines jeden Schuljahres mit einfacher Mehrheit den Kreisvorstand, die Kassenprüfer, wenn ein Konto geführt werden soll, und die Delegierten zum Landestag.

Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Kreisvorsitzenden
- höchstens zwei Stellvertretern
- einem Kreisschatzmeister, wenn ein Konto geführt werden soll
- höchstens einem Schriftführer
- höchstens einem Pressesprecher
- weiteren Vorstandsmitgliedern, die als Beisitzer oder Referenten gewählt werden können.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer, wenn ein Konto geführt werden soll. Diese sind nicht Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung muss entscheiden, ob ein Konto geführt werden soll.

Der Kreisvorsitzende und - sofern vorhanden - der Kreisschatzmeister und die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abgeben. Sitzungen des Kreisvorstandes sind mitgliederoffen, sofern nicht Personal- beziehungsweise Mitgliederentscheidungen getroffen werden. Zweidrittel des Kreisvorstandes dürfen beschließen, dass die Kreisvorstandssitzung auch bei anderen Themen für begrenzte Zeit nicht-öffentlich abzuhalten ist. Der Kreisvorstand kooptiert die gewählten Vorsitzenden der Schülergruppen und weiteren Organisationsebenen.

Abs. 4

Dem Kreisvorstand obliegen die politische und organisatorische Führung des Kreisverbandes, Erledigungen der damit verbundenen Aufgaben sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den

Kreisverband nach außen. Der Kreisvorstand kann Kommissionen und Arbeitskreise einsetzen und ihnen die Verantwortlichkeit für einzelne Aufgabenbereiche übertragen. Zugleich trägt er dafür Sorge, dass die Arbeitskreise und Kommissionen die ihnen übertragenen Aufgaben zum Vorteil des Kreisverbandes wahrnehmen.

Abs. 5

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Grundsätze der Politik und der Organisation des Kreisverbandes verbindlich festzulegen
- b) über den vom Kreisverband zu erstattenden Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Kreisvorstandes mit einfacher Mehrheit zu beschließen,
- c) zu beschließen, ob ein Konto geführt werden soll,
- d) Arbeitskreise und Kommissionen mit einfacher Mehrheit zu wählen,
- e) mit einfacher Mehrheit den Kreisvorstand für einen festgesetzten Zeitraum von acht bis achtzehn Monaten, die Kassenprüfer, wenn ein Konto geführt werden soll und die Delegierten zum Landestag der Schüler Union Hessen zu wählen.

§ 10 – Landesverband

Abs. 1

Die Organe des Landesverbandes sind:

- der Landestag
- der Landesausschuss
- der Landesvorstand
- das Landesschiedsgericht

§ 11 – Landestag

Abs. 1

Der Landestag ist das oberste Organ der Schüler Union Hessen.

Abs. 2

Der Landesvorstand berechnet drei Wochen vor dem Landestag die Zahl der Delegierten, die ein Kreisverband entsendet, nach folgendem

Delegiertenschlüssel:

Bis 10 Mitglieder: 2 Delegierte

Ab 11 Mitglieder: 3 Delegierte

Ab 21 Mitglieder: 4 Delegierte

Ab 31 Mitglieder: 5 Delegierte usw.

Das bedeutet, ab jedem angefangenen Block von 10 Mitgliedern erhöht sich die Zahl der Delegierten ab dem elften Mitglied um einen Delegierten.

Zu diesem Zeitpunkt müssen vollständige Mitgliederlisten aller

Kreisverbände auf der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Kreisverbände, die

diese Regelung missachten, können keine Delegierten auf dem Landestag stellen. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden zu den Landestagen eingeladen und genießen dort Rede- und Antragsrecht.

Abs. 3

Aufgaben des Landestages sind:

- a) die Grundsätze der Politik und der Organisation der Schüler Union Hessen verbindlich festzulegen,
- b) über den vom Landesvorstand zu erstattenden Bericht, die alljährliche Haushaltsabrechnung und die Entlastung des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit zu beschließen,
- c) mit Zweidrittel-Mehrheit Satzungsänderungen, Geschäfts-, Schiedsordnungsänderungen und mit einfacher Mehrheit Programmänderungen zu beschließen,
- d) mit einfacher Mehrheit den Landesvorstand, die Kassenprüfer, das Landesschiedsgericht, die Delegierten zur Bundesschülertagung, den stellvertretenden Delegierten zum Bundeskoordinationsausschuss und die Mandatsprüfungskommission zu wählen.

§ 12 – Landesausschuss

Abs. 1

Der Landesausschuss ist das höchste beschlussfassende Organ der Schüler Union Hessen zwischen den Landestagen. Anträge, die der Landesausschuss an den Landestag richtet, haben in der Tagesordnung des Landestages im Wortlaut Erwähnung zu finden. Der Landesausschuss kann Beschlüsse des Landestages weder aufheben noch verändern. Sofern finanzielle Belange des Landesverbandes betroffen sind, kann der Landesausschuss jedoch Beschlüsse des Landestages vorübergehend für unwirksam erklären.

Der Landesausschuss tagt mindestens einmal pro Geschäftsjahr.

Abs. 2

Stimmberechtigte Mitglieder des Landesausschusses sind alle Mitglieder der Schüler Union Hessen, jedoch maximal zehn Mitglieder aus einem Kreisverband bzw. einer Schulgruppe, falls im Landkreis der Schulgruppe kein Kreisverband existiert. Sind mehr als zehn Mitglieder aus einem Kreisverband bzw. einer Schulgruppe anwesend, so sind jene stimmberechtigt, die auf der Delegiertenliste des Kreisverbandes zum Landestag die höchsten Positionen haben.

Abs. 3

Der Landesausschuss hat die Aufgabe:

- a) die Arbeit zwischen dem Landesvorstand, den Kreisverbänden und den Schulgruppen zu koordinieren, wobei der Landesvorsitzende über die aktuelle Arbeit des Landesverbandes berichten muss
- b) politische Fragestellungen zu behandeln
- c) den Zusammenhalt des Verbandes zu stärken

Abs. 4

Der Landesausschuss ist berechtigt mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Landesvorstand mit der Durchführung eines Landestages innerhalb von 10 Wochen zu beauftragen.

§ 13 – Landesvorstand

Abs. 1

Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Landesvorsitzenden
- zwei Stellvertretern
- einem Landesschatzmeister
- einem Landesschriftführer
- einem Landespressesprecher
- bis zu sechs Referenten

Der neu gewählte Landesvorsitzende muss dem Landestag einen Vorschlag über die Aufgabenbereiche der Referenten unterbreiten. Der Landestag muss entscheiden, ob er diesen Vorschlag annimmt oder ihn verändern möchte.

Der Landesvorstand kann für jeweils ein Geschäftsjahr einen Landesgeschäftsführer berufen. Er soll programmatisch irrelevante Aufgaben übernehmen, die vom Landesvorstand festzulegen sind.

Der Landesvorstand kann Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

Der Landesvorstand kooptiert die gewählten hessischen Bundesvorstandsmitglieder. Die gewählten Kreisvorsitzenden sind einzuladen. Sie verfügen nicht über ein Stimmrecht.

Abs. 2

Der Landesvorstand wird mit einfacher Mehrheit durch den Landestag gewählt.

Abs. 3

Dem Landesvorstand obliegt die politische und organisatorische Führung des Landesverbandes, Erledigung der damit verbundenen Aufgaben sowie die Durchführung der Beschlüsse des Landestages und Landesausschusses. Er vertritt die Schüler Union Hessen nach außen.

Der Landesvorstand kann Kommissionen und Arbeitskreise einsetzen und ihnen die Verantwortlichkeit für einzelne Aufgabenbereiche übertragen.

Zugleich trägt er dafür Sorge, dass die Arbeitskreise und Kommissionen die

ihnen übertragenen Aufgaben zum Vorteil der Schüler Union Hessen wahrnehmen.

Abs. 4

Alle Landesvorstandsmitglieder haben dem Landestag schriftliche Rechenschaftsberichte abzugeben, die von jedem Delegierten eingesehen werden können.

Die Kassenprüfer haben am Ende eines jeden Amtsjahres dem Landestag einen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung abzugeben.

§ 14 – Finanzordnung

Abs. 1

Alle Gliederungen, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

Abs. 2

Die Kassen- und Rechnungsführung des Landesverbandes sowie aller Gliederungen der Schüler Union Hessen, die Geldmittel bewirtschaften, sind zu Ende eines jeden Amtsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Kassenprüfern durchzuführen.

Abs. 3

Als Kassenprüfer darf nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied der betreffenden Gliederung ist.

Abs. 4

Der Landesschatzmeister kann die Kassen- und Rechnungsprüfung einzelner oder sämtlicher Gliederungen durchführen.

Der Landesvorstand kann ihn hierzu durch Beschluss verpflichten.

Abs. 5

Die einzelnen Gliederungen der Schüler Union Hessen sind finanzautonom. § 14 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

Abs. 6

Die Kassenprüfer haben jegliche Beanstandungen der Kassen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen.

§ 15 – Einladungen und Fristen

Abs. 1

Sitzungen und Organe der Schüler Union Hessen und Sitzungen von Arbeitskreisen und Kommissionen beruft der jeweilige Vorsitzende ein. Die Einladung erfolgt immer schriftlich. In der Einladung sind der Tagungsort, die –zeit und die Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnungen für Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Vorstand, für alle anderen Sitzungen vom jeweiligen Vorsitzenden, festgelegt.

Abs. 2

Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten des jeweiligen Gremiums dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

Abs. 3

Sitzungen werden grundsätzlich vom jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Dieser kann das Recht der Versammlungsleitung an andere delegieren. Die Tagungsleiter von Landestagen werden immer gewählt.

Abs. 4

Der Landestag wird mit einer Frist von vier Wochen eingeladen. Anträge gehen den Kreisverbänden und Schulgruppen, die Delegierte stellen, in der Anzahl der ihnen zustehenden Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen vor Antragsschluss zu. Alle Anträge – auch Anträge zur Änderung der Satzung, Schiedsordnung oder Geschäftsordnung - zum Landestag sind spätestens drei Wochen vor dem Landestag beim Landesvorsitzenden einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge. Der Landesausschuss und der Landesvorstand sind mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand sind mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Die Mitgliederversammlung der Schulgruppen und deren Vorstände sind mit einer Frist von vier Tagen einzuladen. Für die Wahrung der Fristen ist der Poststempel, sinngemäß auf für Einladungen, welche auf elektronischem Wege geschickt wurde, maßgebend.

§ 16 – Beschlussfähigkeit

Abs. 1

Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung bleibt beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit durch Antrag festgestellt wird.

Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit muss zur Versammlung innerhalb von sieben Tagen mit derselben Tagesordnung erneut eingeladen werden. Es gelten die Fristen von §15 Abs. 4.

§ 17 – Allgemeine Bestimmungen

Abs. 1

Die Amtszeit für Ämter der Schüler Union Hessen beträgt höchstens 15 Monate. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder behalten ihr Amt auf Lebenszeit.

Abs. 2

Vorstände oder einzelne ihrer Mitglieder können durch ein konstruktives Misstrauensvotum der absoluten Mehrheit der zugeordneten Mitglieder- oder Delegiertenversammlung abgelöst werden. Der Antrag muss auf der Einladung zu der entsprechenden Mitglieder- oder Delegiertenversammlung im Wortlaut erscheinen. Der Rücktritt von einem Amt der Schüler Union Hessen muss dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.

Abs. 3

Im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden eines Verbandes ist die jeweilige Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung unverzüglich einzuladen, um den gesamten Vorstand neu zu wählen. Gleiches gilt, wenn ein Drittel des Vorstandes zurücktritt. Beim Rücktritt eines anderen Vorstandsmitgliedes kann der Verband diesen Posten bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode unbesetzt lassen oder dieses Amt auf einer Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung nachwählen lassen.

Abs. 4

Wahlen sind auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim durchzuführen.

Abs. 5

Über gleichrangige Stellen kann in einem Wahlgang abgestimmt werden in der Weise, dass jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen hat, wie gleichrangige Stellen zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Abs. 6

Über die Sitzungen der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sowie der Vorstandssitzungen aller Gliederungen der Schüler Union Hessen sind Protokolle anzufertigen, die vollständige Aufzählungen der Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie der Anwesenden beinhalten

müssen und vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind. Sie müssen den Tagungsort, die Tagungszeit und die Tagesordnung enthalten. Protokolle werden nach Tagesordnungspunkten gegliedert. Protokolle darf nicht der Vorsitzende der entsprechenden Gliederung führen.

Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern binnen zwei Monaten nach Beschlussfassung zuzuleiten. Alle Mitglieder der Schüler Union Hessen haben das Recht, die Protokolle einzusehen.

Abs. 7

Die Gliederungen der Schüler Union Hessen senden Protokolle ihrer Wahlversammlungen an den Kreis- und Landesvorstand. Sonst ist der Kreisverband nicht existent.

Abs. 8

Alle Mitglieder der Schüler Union Hessen sind auf allen ihnen zugeordneten Sitzungen / Tagungen stimmberechtigt.

Abs. 9

Sämtliche Ämter in der Schüler Union Hessen werden ehrenamtlich wahrgenommen. Dem Landesgeschäftsführer kann eine Entschädigung gezahlt werden, deren Höhe der Landesvorstand vor Berufung des Landesgeschäftsführers bestimmt.

§ 18 – Satzungsänderungsanträge

weggefallen

§ 19 – Schiedsgerichtsbarkeit

Die Schiedsgerichtsbarkeit wird durch die Schiedsordnung der Schüler Union Hessen geregelt.

§ 20 – Ehrenmitgliedschaften und –vorsitzende

Abs. 1

Der Landestag hat auf Antrag die Möglichkeit, mit Zweidrittelmehrheit Ehrenmitglieder zu benennen. Sie haben das Recht, an den Landestagen als rede- und antragsberechtigte Delegierte teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Landestag kann Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder in begründeten Fällen mit absoluter Mehrheit abwählen.

Abs. 2

Ehrenmitglied soll nur werden, wer (a) Mitglied der Schüler Union Hessen war und in dieser Zeit Überdurchschnittliches geleistet hat; (b) als Nichtmitglied

die Schüler Union Hessen gefördert hat und / oder Außergewöhnliches geleistet hat.

Abs. 3

Mit Zweidrittelmehrheit kann der Landestag auf Antrag einen Ehrenvorsitzenden wählen. Er muss vorher mindestens zwei Amtsperioden Landesvorsitzender gewesen sein. Er darf an allen Landesvorstandssitzungen, Landesausschüssen und Landestagen als Rede- und Antragsberechtigter teilnehmen. Er hat kein Stimmrecht.

Abs. 4

Für besonders bemerkenswerte Leistung kann vom Landesverband außerdem eine zusätzliche Ehrung in Form eines Ehrenzeichens vergeben werden.

§ 21 – Inkrafttreten der Satzung

Abs. 1

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung in Kraft.

Abs. 2

Alle bisher im Widerspruch zu dieser Satzung stehenden Beschlüsse sind hiermit außer Kraft gesetzt.

Abs. 3

Die Neuauflage der Satzung muss spätestens sechs Monate nach Verabschiedung der Änderungen gedruckt und an alle Vorsitzenden der in §7 Abs. 1 lit. A bis d genannten Organisationsebenen verschickt werden. Die Satzung ist auf Landestagen in ausreichender Stückzahl auszulegen, um jedem Delegierten bei Bedarf Einblick zu ermöglichen.

Geschäftsordnung der Schüler Union Hessen

Beschlossen auf dem 57. Landestag der Schüler Union Hessen.

§ 1 – Geschäftsordnungsanträge

Abs. 1

Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. auf Begrenzung der Redezeit
2. auf Schluss der Debatte
3. auf Übergang zur Tagesordnung
4. auf Nichtbefassung
5. auf Nichtbeschlussfassung
6. auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
7. auf Vertagung des Tagungsgegenstandes
8. auf Unterbrechung der Tagung / Sitzung
9. auf Schluss der Tagung / Sitzung
10. auf Schluss der Rednerliste
11. auf Verweisung an eine andere Institution oder Person innerhalb der Schüler Union Hessen
12. auf Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte
13. auf Personaldiskussion

Eine Personaldebatte (Personaldiskussion ohne Kandidaten) ist auf Veranstaltungen der Schüler Union Hessen nicht vorgesehen.

Abs. 2

Der Landestag kann einen Antrag an eine Kommission, den Landesausschuss oder den Landesvorstand verweisen.

Abs. 3

Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur ein Redner dafür und dagegen zu hören.

Ein Geschäftsordnungsantrag ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Wenn ihm widersprochen wird ist eine einfache Mehrheit der Stimmen zur Annahme erforderlich.

§ 2 – Rauchverbot

Bei allen Sitzungen, Treffen und Tagungen besteht Rauchverbot im Sitzungsraum, wenn dies ein Sitzungsteilnehmer wünscht.

§ 3 – Anträge

Abs. 1

Über Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden anderen Anträge wegfallen
2. Änderungsanträge und Ergänzungsanträge
3. Hauptanträge

Abs. 2

Dringlichkeitsanträge können mit Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Abs. 3

Zusatz- und Änderungsanträge, die sich aus der Diskussion eines Beratungsgegenstandes ergeben, sind zugelassen.

§ 4 – Abstimmungen / Wahlen

Bei allen Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, für die Ermittlung der Mehrheit der gültigen Stimmen zählen die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen jedoch nicht mit.

§ 5 – Ordnungsrufe / Hausrecht

Der amtierende Tagungsleiter / -präsident übt das Hausrecht aus. Er kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen und nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Tagung stören, zu Ordnung rufen und in begründeten schwerwiegenden Fällen des Raumes verweisen, wenn sonst ein ordnungsgemäßer Ablauf der Tagung nicht mehr möglich ist.

§ 6 – Fahrtkosten / Kilometerpauschale

Abs. 1

Für Fahrten zu Veranstaltungen des Landesverbandes können auf Beschluss des Landesvorstandes Fahrtkostenerstattungen ausgezahlt werden. Für Fahrten zu Landestagen, Landesausschuss- und Landesvorstandssitzungen werden auf jeden Fall Fahrtkosten erstattet. Die Höhe der Fahrtkostenrückerstattung wird für jede Veranstaltung vom Landesvorstand festgelegt und in der Einladung vermerkt. Fahrtkostenanträge, die vor dem 01.01.2018 eingereicht wurden, gelten als nichtig.

Die Höhe der Fahrtkostenerstattung ergibt sich aus dem Fahrscheinpreis der DB für eine Fahrt in der 2. Klasse im Nahverkehr. Sinnvolle Sparangebote sind zu nutzen.

Bei Autofahrten sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden. Der Fahrer (Antragsteller) erhält als Entschädigung für erhöhten Verbrauch und Abnutzung sowie eventuellen Reinigungsaufwand einen Zuschlag von 5% pro Mitfahrer auf den Basispreis, also den Preis einer regulären Bahnfahrkarte 2. Klasse im Nahverkehr.

Abs. 3

Der Landesvorstand kann auf Antrag des Landesschatzmeisters oder des Landesvorsitzenden beschließen, dass die Fahrtkosten bis auf Widerruf nur teilweise erstattet werden.

§ 7 – Vetorecht des Finanzreferenten

Finanzbeschlüsse von Vorständen bedürfen der Zustimmungen des Finanzreferenten bzw. des Schatzmeisters. Dieser kann nur mit Hilfe des Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied überstimmt werden. Auf Landesebene können nur der Vorsitzende und ein Stellvertreter das Veto des Schatzmeisters überstimmen.

Abs. 1

Den Landestag eröffnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter. Bei Eröffnung ist die ordnungsgemäße Ladung festzustellen.

Abs. 2

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird ein Tagungspräsidium inklusive eines Protokollanten gewählt. Umfang und Zusammensetzung im einzelnen bestimmt der Landestag.

Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 – Tagungsordnung

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Landestag zu genehmigen.

§ 10 – Mandatsprüfungs- und Stimmzählkommission

Abs. 1

Der Landestag bestellt eine Mandatsprüfungskommission, die

1. die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten überprüft und
2. die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt

Abs. 2

Der Landestag bestellt eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

Abs. 3

Die Wahlen der Mandatsprüfungskommission erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 11 – Antragskommission

Der Landesvorstand kann für den Landestag eine Antragskommission bestellen, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Landestag Empfehlungen für die Behandlung gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Landestag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.

§ 12 – Aufruf von Tagesordnungspunkten, Rednerliste

Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel der Reihenfolge der Meldung nach. Mitgliedern des Landesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Diese Bestimmung dient zur Klärung von Missverständnissen und Entgegnung bei direkter Ansprache des Antragstellers; sie soll nicht für Dialoge unter Landesvorstandsmitgliedern missbraucht werden. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

§ 13 – Begründung und Zusammenfassung von Anträgen

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 14 – Redeberechtigung

Redeberechtigt auf dem Landestag sind alle Mitglieder der Schüler Union Hessen. Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Landestages auch Gästen das Wort erteilen.

§ 15 – Weitergehende Regelungen

Für Belange, die in dieser Geschäftsordnung und in sonstigen Beschlüssen der Schüler Union Hessen nicht geregelt sind, gilt im Bedarfsfall die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sinngemäß.

Diese Geschäftsordnung tritt zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung in Kraft und setzt vorangegangene Geschäftsordnungen außer Kraft.

Schiedsordnung der Schüler Union Hessen

Beschlossen auf dem Landestag vom 16.06.1991

§ 1 – Aufgaben

Das Landesschiedsgericht nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 – Zusammensetzung

Das Landesschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Mitglieder des Landesschiedsgerichtes und Stellvertreter werden jedes Jahr vom Landestag gewählt.

§ 3 – Besetzung

Abs. 1

Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes müssen Mitglieder verschiedener Kreisverbände sein.

Abs. 2

Sie dürfen nicht dem Landesvorstand der Schüler Union oder dem Landesvorstand der Jungen Union angehören.

Abs. 3

Sie dürfen nicht dem Landes- oder einem Bezirksschiedsgericht der Jungen Union angehören.

§ 4 – Nachwahlen

Nachwahlen sind durch den Landestag möglich.

§ 5 – Vorzeitiges Ende der Amtszeit

Abs. 1

Fehlt ein Mitglied eines Schiedsgerichtes bei zwei Sitzungen des Schiedsgerichtes unentschuldigt, so scheidet es vorzeitig aus dem Schiedsgericht aus.

Abs. 2

Ist ein Schiedsgericht zweimal hintereinander beschlussunfähig, so endet die Amtszeit des gesamten Schiedsgerichtes vorzeitig. Auf dem nächsten

Landestag oder Landesausschuss ist dann ein neues Schiedsgericht für die restliche Wahlperiode zu wählen.

§ 6 – Unabhängigkeit und Verschwiegenheit

Abs. 1

Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Schüler Union sein.

Abs. 2

Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

§ 7 – Auslagenersatz

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten ihre notwendigen Auslagen auf Antrag vom SU-Landesverband erstattet.

§ 8 – Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden

Abs. 1

Die Vorsitzenden und die ordentlichen Mitglieder des Schiedsgerichtes werden durch ihre persönlichen Stellvertreter vertreten.

Abs. 2

Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt der entsprechende Vertreter bis zur Nachwahl des Nachfolgers seine Stellvertretung. Die Nachwahl muss beim nächsten Landestag oder beim nächsten Landesausschuss erfolgen.

§ 9 – Geschäftsstelle und Aktenführung

Abs. 1

Die Geschäftsstelle der Schiedsgerichte befindet sich bei der Geschäftsführung des Landesverbandes, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des jeweiligen Schiedsgerichtes unterstellt ist.

Abs. 2

Die Geschäftsstelle hat die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes auszunehmen.

§ 10 – Zuständigkeiten des Landesschiedsgerichtes

Das Landesschiedsgericht ist auf Antrag zuständig in folgenden Fällen:

1. Ausschluss von Mitgliedern aus der Schüler Union Hessen bzw. Ordnungsmaßnahmen gegen diese.
2. Rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechtes des Landesverbandes.
3. Rechtliche Auseinandersetzungen zwischen den Gliederungen der Schüler Union Hessen.
4. Widersprüche von Gliederungen gegen Zwangsmaßnahmen des Landesverbandes gegenüber diesen.
5. Anfechtungen von Wahlen.

§ 11 - Entscheidung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht kann die folgenden Entscheidungen fällen:

1. Ausschluss eines Mitgliedes,
2. Festlegung von Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied,
3. Ungültigkeitserklärung von Wahlen, Auslegung von Beschlüssen,
4. Anwendung der Satzung,
5. Herbeiführung von Vergleichen, Abweisung eines Antrages.

§ 12 - Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen können im Einzelnen sein:

1. Verweis
2. Aberkennung von Ämtern in der Schüler Union
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt oder Ämter in der Schüler Union zu bekleiden auf Zeit, höchstens ein Jahr
4. Grundsätzliche Aberkennung der Fähigkeit, Ämter in der Schüler Union zu bekleiden.

§ 13 – Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere dann anzuwenden, wenn in leichteren Fällen ein Ausschluss nach der Satzung nicht gerechtfertigt erscheint. Im Übrigen sollten die Entscheidungen der Schiedsgerichte darauf angelegt sein, befriedigende Wirkung auf die Parteien zu haben. Vor dem Gericht beschlossene und protokollierte Vergleiche sind anzustreben.

§ 14 – Befangenheit

Ein Mitglied des Landesschiedsgerichtes kann auf Antrag der Parteien als befangen abgelehnt werden, wenn es aus dem Kreisverband der streitenden Parteien kommt. Weitere Ausschlussgründe sind die unmittelbare Beteiligung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes an der Streitsache oder verwandtschaftliche Beziehungen.

Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag fällt das Landesschiedsgericht in der Besetzung, in der es vor dem Befangenheitsantrag zusammengetreten ist. An der Stelle der abgelehnten Mitglieder des Landesschiedsgerichtes treten Vertreter.

§ 15 – Beschlussfähigkeit

Das Landesschiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ordentliche Mitglieder des Landesschiedsgerichtes oder die entsprechenden Vertreter anwesend sind.

§ 16 – Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller
2. Antragsgegner
3. Beigeladene

§ 17 – Beiladung Dritter

Abs. 1

Die Schiedsgerichte können von Amts wegen auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Schiedsgericht werden sie Verfahrensbeteiligte.

Abs. 2

Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 18 – Beistände und Verfahrensbevollmächtigte

Abs. 1

Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen: Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Abs. 2

Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied der Schüler Union sein.

§ 19 – Zustellungen

Alle Zustellungen des Landesschiedsgerichts erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten ergehen. Die Zustellung gilt als am dritten Tag nach Auslieferung des Einschreibebriefes bei der Post erfolgt.

§ 20 – Widerspruchs- und Anfechtungsfrist

Abs. 1

Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen.

Abs. 2

Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen. Sie können auch beim zuständigen Vorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das Landesschiedsgericht weiterzuleiten hat.

§ 21 – Jederzeitige Rücknahme

Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 22 – Verfahrensbeginn durch Antragschrift

Das Verfahren wird vor dem Schiedsgericht durch Einreichung eines Schriftsatzes anhängig. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragschrift sind drei Kopien beizufügen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Fotokopie in der erforderlichen Stückzahl beizufügen.

Die Anträge sind an den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts zu richten.

§ 23 – Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz

Abs. 1

Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Schiedsgerichtes hat nach Eingang der Antragschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

Abs. 2

Falls erforderlich, können die Schiedsgerichte in einer Sache einen weiteren Termin innerhalb von vier Wochen einberaunen, zu dem dann die erforderlichen Beweise noch erhoben werden können. Spätestens bei diesem zweiten Termin muss die Entscheidung getroffen werden.

Abs. 3

Zum Zwecke der gültigen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Schiedsgerichtes ein Erörterungstermin stattfinden.

In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.

Abs. 4

Das Schiedsgericht erforscht im Rahmen seiner ehrenamtlichen Möglichkeiten den Sachverhalt von Amts wegen.

Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 24 – Mündliche Verhandlung

Abs. 1

Das Landesschiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlungen, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Abs. 2

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Er kann ein Mitglied des Schiedsgerichtes zum Berichterstatter ernennen.

§ 25 – Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit

Abs. 1

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Abs. 2

Der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen eine Ausfertigung des Antrages dem Antragsgegner unter Fristsetzung zuzustellen mit der Auflage, sich bis zum Ablauf der Frist zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Abs. 3

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Abs. 4

Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

Abs. 5

Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

§ 26 – Nichtöffentliche Sitzungen

Die Sitzungen des Schiedsgerichts sind für Mitglieder der Schüler Union öffentlich. Auf Antrag von Verfahrensbeteiligten kann vom Schiedsgericht die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, das Schiedsgericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer in einem Verfahren, einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen, sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 27 – Gang der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen. Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, Beteiligte, Zeugen und Zuhörer bei ungebührlichem Verhalten des Verhandlungsraumes zu verweisen.

§ 28 – Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle

Abs. 1

Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

Abs. 2

Findet aufgrund eines Schiedsgerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichtes außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

Abs. 3

Über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalte wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Abs. 4

Das Schiedsgericht kann jedes Mitglied des SU-Landesverbandes zu seinen Sitzungen laden und alle im Bereich der Schüler Union vorhandenen Unterlagen anfordern. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und nach Abschluss des Verfahrens wieder zurückzugeben.

Abs. 5

SU-Mitglieder sind verpflichtet, vor dem Schiedsgericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der Schüler Union sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 29 – Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz

Das Landesschiedsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zu Grunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

§ 30 – Entscheidungsbefugnisse des Schiedsgerichtes

Abs. 1

Das Schiedsgericht kann Beschlüsse und Entscheidungen der Organe nur aufheben, wenn sie rechtswidrig sind.

Abs. 2

Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. Das Schiedsgericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angeforderten Maßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.

§ 31 – Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung

Abs. 1

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Beschluss ist den Beteiligten in Abschrift binnen zwei Wochen zuzustellen.

Abs. 2

Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 32 – Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

In den Fällen von § 5 Abs. 2 der Satzung kann der Vorsitzende des Landesschiedsgerichtes allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Landesschiedsgerichtes bestehen bleiben soll. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes angerufen werden.

§ 33 – Einstweilige Anordnung

Abs. 1

Auf Antrag kann das Landesschiedsgericht, auch schon vor Einleitung des Verfahrens, eine einstweilige Anordnung im Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragsstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gefahr zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Abs. 2

Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Landesschiedsgericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Schiedsgericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerderecht.

§ 33 – Einstweilige Anordnung

Abs. 1

Auf Antrag kann das Landesschiedsgericht, auch schon vor Einleitung des Verfahrens, eine einstweilige Anordnung im Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragsstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gefahr zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Abs. 2

Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Landesschiedsgericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Schiedsgericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerderecht.

§ 34 – Schlussvorschriften

Die antragstellende Partei hat mit der Einreichung der Antragschrift für Verhandlungen vor dem Landesschiedsgericht einen Kostenvorschuss in Höhe von **25,- €** einzuzahlen. Der Betrag gilt ausschließlich zur Abdeckung der dem Gericht entstehenden Unkosten. Der überschießende Restbetrag fließt in die Landeskasse. Diese Kassen haben eventuell nicht abgedeckte Unkosten im Gegenzug zu tragen.

Die Kosten für Zeugen hat die jeweils benennende Partei zu tragen.

Das Gericht nimmt in seiner Entscheidung einen Kostenanspruch auf, der endgültig festlegt, welche der beiden Parteien des Verfahrens die Kosten zu tragen hat. Im Falle einer Nichtbezahlung des Antragsgegners kann der Landesverband den Betrag von sonstigen ausbezahlten Mitteln einbehalten. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes wird dem Antragsteller der Kostenvorschuss zurückbezahlt.

§ 35 – Antragsrecht

Antragsberechtigt sind im Falle des Ausschlusses von Mitgliedern und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder die Gliederungen der Schüler Union. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Gliederungen sind die betroffenen Vorstände antragsberechtigt. Im Falle der Anfechtung einer Vorstandswahl sind drei Mitglieder des betreffenden Verbandes gemeinsam antragsberechtigt.

§ 36 – Inkrafttreten der Schiedsordnung

Abs. 1

Diese Schiedsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Abs. 2

Alle bisherigen im Widerspruch zu dieser Schiedsordnung stehenden Beschlüsse sind hiermit außer Kraft gesetzt.